--

Vorblatt

Ziele

Ziel 1: Legistische Anpassungen von vier bestehenden Durchführungsverordnungen
Ziel 2: Erlassung einer Durchführungsverordnung

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

Maßnahme 1: Anpassung der Verordnung BGBl. II 2010/234 in der Fassung BGBl. II 2018/69 an EU-Recht
Maßnahme 2: Anpassung der Verordnung BGBl. II 2010/235 in der Fassung BGBl. II 2018/69 an EU-Recht
Maßnahme 3: Anpassung der Verordnung BGBl. II 2010/236 in der Fassung BGBl. II 2018/69 an EU-Recht
Maßnahme 4: Anpassung der Verordnung BGBl. II 2011/2 in der Fassung BGBl. II 2018/69 an EU-Recht
Maßnahme 5: Erlassung einer Durchführungsverordnung zum Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009

Wesentliche Auswirkungen

In den Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Das Vorhaben enthält die erforderlichen flankierenden Regelungen zu Verordnungen der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Erlassung einer Durchführungsverordnung sowie Novellierung von vier bestehenden Durchführungsverordnungen zum Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009

Einbringende Stelle:	Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft
Titel des Vorhabens:	Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, mit der die Verordnung über

Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen, die Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit elektrischen Schaltanlagen, die Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern und die Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen geändert werden und Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit der Rückgewinnung von treibhausgasehältigen Lösungsmitteln aus Einrichtungen

Vorhabensart:	Verordnung	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2026	Letzte Aktualisierung:	30.07.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Reduktion der Treibhausgasemissionen und Realisierung eines klimafreundlichen, nachhaltigen, sicheren und wettbewerbsfähigen Wirtschaftssystems (Untergliederung 43 Umwelt, Klima und Kreislaufwirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
    - Maßnahme: Umsetzung von Maßnahmen im Bereich Klimaschutz; Weiterentwicklung von klimarelevanten Förderungen, Impulsprogrammen und Anreizsystemen

Problemanalyse

Problemdefinition

Aufgrund der Entwicklungen in den Regelungen im Bereich der fluorierten Treibhausgase durch die Erlassung

• der Verordnung (EU) 2024/573 des Europäischen Parlaments und Rates vom 7. Februar 2024 über fluorierte Treibhausgase, zur Änderung der Richtlinie (EU) 2019/1937 und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 517/2014, ABl. Nr. L 67 vom 20.02.2024 S. 1, und der auf dieser EU-Verordnung erlassenen Ausführungsverordnungen

• der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 zur Festlegung - gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 - der Mindestanforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahr-zeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, ABl. Nr. L 19 vom 09.09.2024 S. 1,

• der Durchführungsverordnung (EU) 2025/625 zur Festlegung - gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 - der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Brandschutzeinrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase oder relevante Alternativen dazu enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 304/2008, ABl. Nr. L 8 vom 31.03.2025 S. 1,

• der Durchführungsverordnung (EU) 2025/627 gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 - der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf die Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme ortsfester elektrischer Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, ABl. Nr. L 6 vom 31.03.2025 S. 1

- der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1893 zur Festlegung - gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 - der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte mobile Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen dazu enthalten, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ABl. Nr. L 6 vom 19.9.2025 S. 1 und
- der Durchführungsverordnung (EU) 2025/623 zur Festlegung - gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 - der Mindestanforderungen der Zertifikate für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf die Rückgewinnung von fluorierte Treibhausgase enthaltenden Lösungsmitteln aus Einrichtungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 ABl. Nr. L 6 vom 31.03.2025 S. 1

sind neben dem Fluorierten Treibhausgase-Gesetz 2009 auch die bestehenden Ausführungsverordnungen anzupassen und eine weitere Ausführungsverordnung zum Fluorierten Treibhausgase-Gesetz 2009 zu erlassen.

Das gegenständliche Vorhaben hat aufgrund des inhaltlichen Konnexes der oben angeführten EU-Verordnungen und des rechtsbereinigenden Inhaltes die Form einer Artikelverordnung.

Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa

Die Durchführung einer Interoperabilitätsbewertung gemäß Art. 3 Abs. 1 Verordnung für ein interoperables Europa (IEA) war nicht erforderlich.

Digi-Ready-Check

Ein Digi-Ready-Check ist nicht erforderlich.

Ziele

Ziel 1: Legistische Anpassungen von vier bestehenden Durchführungsverordnungen

Beschreibung des Ziels:

Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1893 zur Festlegung - gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 - der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte mobile Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen dazu enthalten, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ABl. Nr. L 6 vom 19.9.2025 S. 1, ist eine entsprechende Adaptierung bzw. Novellierung der Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen, BGBl II 2010/234, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 2018/69, erforderlich.

Aufgrund der Erlassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/627 gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 - der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf die Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme ortsfester elektrischer Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, ABl. Nr. L 6 vom 31.03.2025 S. 1, ist eine Novellierung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Hochspannungsschaltanlagen, BGBl II 2010/235, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 2018/69, erforderlich.

Durch die Erlassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/625 zur Festlegung - gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 - der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Brandschutzeinrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase oder relevante Alternativen dazu enthalten,

und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 304/2008, ABl. Nr. L 8 vom 31.03.2025 S. 1, ist eine entsprechende Adaptierung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern, BGBl II 2010/236, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 2018/69, erforderlich.

Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 zur Festlegung - gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 - der Mindestanforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhaus-gasen enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, ABl. Nr. L 19 vom 09.09.2024 S. 1, ist eine Novellierung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen, BGBl II 2011/2, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 2018/69, notwendig.

Umsetzung durch:
Maßnahme 1: Anpassung der Verordnung BGBl. II 2010/234 in der Fassung BGBl. II 2018/69 an EU-Recht
Maßnahme 2: Anpassung der Verordnung BGBl. II 2010/235 in der Fassung BGBl. II 2018/69 an EU-Recht
Maßnahme 3: Anpassung der Verordnung BGBl. II 2010/236 in der Fassung BGBl. II 2018/69 an EU-Recht
Maßnahme 4: Anpassung der Verordnung BGBl. II 2011/2 in der Fassung BGBl. II 2018/69 an EU-Recht

Ziel 2: Erlassung einer Durchführungsverordnung

Beschreibung des Ziels:

Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/623 zur Festlegung - gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 - der Mindestanforderungen der Zertifikate für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf die Rückgewinnung von fluorierte Treibhausgase enthaltenden Lösungsmitteln aus Einrichtungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 ABl. Nr. L 6 vom 31.03.2025 S. 1, ist nunmehr eine entsprechende neue Ausführungsverordnung zum Fluorierten Treibhausgase-Gesetz 2009 zu erlassen.

Umsetzung durch:
Maßnahme 5: Erlassung einer Durchführungsverordnung zum Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009

Maßnahmen

Maßnahme 1: Anpassung der Verordnung BGBl. II 2010/234 in der Fassung BGBl. II 2018/69 an EU-Recht

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/1893 zur Festlegung - gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 - der Mindestanforderungen für Ausbildungsprogramme für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Ausbildungsbescheinigungen für Personal in Bezug auf bestimmte mobile Einrichtungen, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen dazu enthalten, und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 307/2008 ABl. Nr. L 6 vom 19.9.2025 S. 1, ist eine entsprechende Adaptierung bzw. Novellierung der Verordnung über Qualifikationsmaßnahmen im Zusammenhang mit KFZ-Klimaanlagen, BGBl II 2010/234, zuletzt geändert die Verordnung BGBl II 2018/69, erforderlich.

Umsetzung von:
Ziel 1: Legistische Anpassungen von vier bestehenden Durchführungsverordnungen

Maßnahme 2: Anpassung der Verordnung BGBl. II 2010/235 in der Fassung BGBl. II 2018/69 an EU-Recht

Beschreibung der Maßnahme:

Aufgrund der Erlassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/627 gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 zur Festlegung – gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 - der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf die Installation, Instandhaltung oder Wartung, Reparatur oder Außerbetriebnahme ortsfester elektrischer Schaltanlagen, die fluorierte Treibhausgase enthalten, und die Rückgewinnung fluorierter Treibhausgase aus ortsfesten elektrischen Schaltanlagen sowie zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2066, ABl. Nr. L 6 vom 31.03.2025 S. 1, ist eine Novellierung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Hochspannungsschaltanlagen, BGBl II 2010/235, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 2018/69, erforderlich.

Umsetzung von:
Ziel 1: Legistische Anpassungen von vier bestehenden Durchführungsverordnungen

Maßnahme 3: Anpassung der Verordnung BGBl. II 2010/236 in der Fassung BGBl. II 2018/69 an EU-Recht

Beschreibung der Maßnahme:

Durch die Erlassung der Durchführungsverordnung (EU) 2025/625 zur Festlegung - gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 - der Mindestanforderungen an Zertifikate für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Brandschutzeinrichtungen, die bestimmte fluorierte Treibhausgase oder relevante Alternativen dazu enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EG) Nr. 304/2008, ABl. Nr. L 8 vom 31.03.2025 S. 1, ist eine entsprechende Adaptierung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit ortsfesten Brandschutzsystemen und Feuerlöschern, BGBl II 2010/236, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 2018/69, erforderlich.

Umsetzung von:
Ziel 1: Legistische Anpassungen von vier bestehenden Durchführungsverordnungen

Maßnahme 4: Anpassung der Verordnung BGBl. II 2011/2 in der Fassung BGBl. II 2018/69 an EU-Recht

Beschreibung der Maßnahme:

Mit der Veröffentlichung der Durchführungsverordnung (EU) 2024/2215 zur Festlegung - gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 - der Mindestanforderungen an die Ausstellung von Zertifikaten für natürliche und juristische Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlagen und Wärmepumpen, Organic-Rankine-Kreisläufe sowie Kälteanlagen in Kühllastkraftfahrzeugen, Kühlanhängern, leichten Kühlfahrzeugen, intermodalen Containern und Eisenbahnwaggons, die fluorierte Treibhausgase oder Alternativen zu fluorierten Treibhausgasen enthalten, und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2067, ABl. Nr. L 19 vom 09.09.2024 S. 1, ist eine Novellierung der Verordnung über Qualifizierungs- und Zertifizierungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen, BGBl II 2011/2, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl II 2018/69, notwendig.

Umsetzung von:
Ziel 1: Legistische Anpassungen von vier bestehenden Durchführungsverordnungen

Maßnahme 5: Erlassung einer Durchführungsverordnung zum Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009

Beschreibung der Maßnahme:

Die Durchführungsverordnung (EU) 2025/623 zur Festlegung - gemäß der Verordnung (EU) 2024/573 - der Mindestanforderungen der Zertifikate für natürliche Personen sowie der Bedingungen für die gegenseitige Anerkennung dieser Zertifikate in Bezug auf die Rückgewinnung von fluorierte Treibhausgase enthaltenden Lösungsmitteln aus Einrichtungen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 306/2008 ABl. Nr. L 6 vom 31.03.2025 S. 1, ist nunmehr durch Erlassung einer entsprechenden neuen Ausführungsverordnung zum Fluorierten Treibhausgase-Gesetz 2009 zu berücksichtigen.

Umsetzung von:
Ziel 2: Erlassung einer Durchführungsverordnung

Abschätzung der Auswirkungen

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen insbesondere KMU

Das Vorhaben hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung:
In Österreich existieren seit mehr als einem Jahrzehnt Anforderungen für die Qualifikation und Zertifizierung von Personen und Unternehmen, die bestimmte Tätigkeiten an Kälte- und Klimaanlagen sowie Wärmepumpen, Brandschutzeinrichtungen usw. durchführen. Das bereits bewährte Zertifizierungssystem wird in der bestehenden Form fortgesetzt; Personen, die bereits ein gültiges Zertifikat besitzen, haben alle sieben Jahre entsprechende Auffrischungskurse zu besuchen. Sowohl gemessen an der Zahl der potentiell betroffenen Unternehmen als auch an den Kosten der Erlangung eines Personenzertifikates bei der zuständigen Innung von ca. 40 € sind damit keine wesentlichen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkungen auf das Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Erläuterung:

Für die Vornahme der Installation, Instandsetzung, Wartung, Reparatur und Stilllegung von bestimmten Anlagen, welche fluorierte Triebhausgase enthalten, darf nur ein entsprechend zertifiziertes Personal diese Tätigkeiten ausführen. Die diesbezüglich technischen Vorgaben für Schulungen wurden auf EU-Ebene mittels Durchführungsverordnungen adaptiert.

Bei dem gegenständlichen Vorhaben handelt es sich um flankierende Maßnahmen zu den bezughabenden EU-Durchführungsverordnungen auf Basis der Verordnung (EU) 2024/573 über fluorierte Treibhausgase, dadurch entsteht keine nationale Klimaschutzwirkung.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungs-dimension	**Subdimension der Wirkungsdimension**	**Wesentlichkeitskriterium**
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Klima	Treibhausgase und Kohlenstoffspeicherung	- Zu- oder Abnahme der Treibhausgasemissionen oder Kohlenstoffspeicherung in Österreich ab Realisierung des Vorhabens von mehr als - 8 500 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in zumindest einem der nächsten fünf Jahre, oder - 35 000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in Summe der nächsten fünf Jahre

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028
Schema: BMF-S-WFA-v.1.24
Fachversion: 1
Deploy: 3.0.27.RELEASE
Datum und Uhrzeit: 30.07.2026 15:18:31
WFA Version: 1.2
OID: 4502
B0|D0|G0|H0|I0|L0|M2

Bundesministerium Finanzen	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at Informationen zur Prüfung des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.bmf.gv.at/verifizierung
	Datum/Zeit	2026-07-30T15:18:36+02:00
Unterzeichner	Bundesministerium für Finanzen	
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Serien-Nr.	874736968	
Dokumentenhinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	